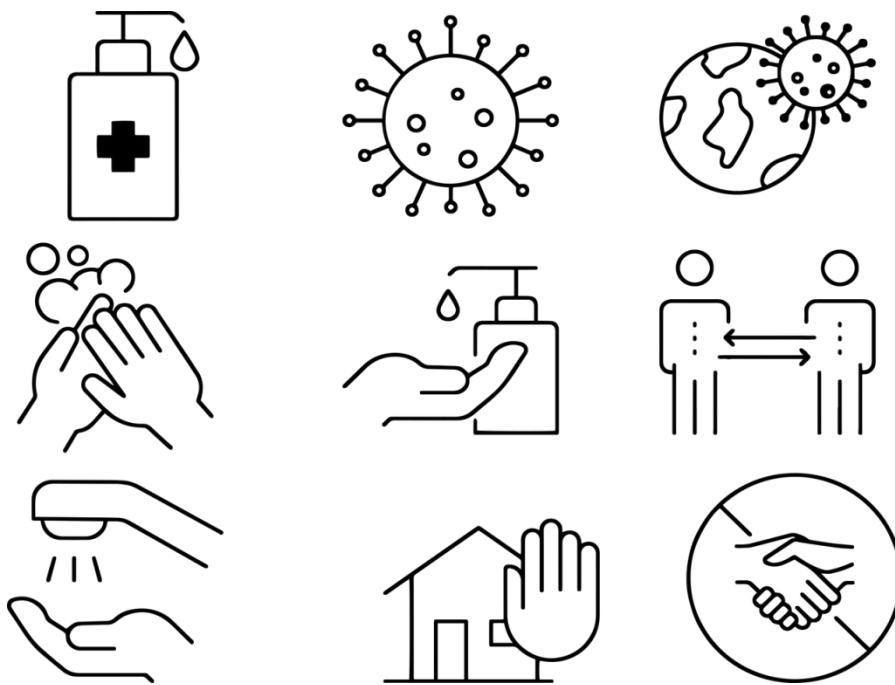


# Schuleigener Hygieneplan (SHP)

## für die

## IGS Burgwedel



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. <u>ALLGEMEINE SCHUTZMAßNAHMEN</u></b> .....	<b>3</b>
<b>SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNGEN .....</b>	<b>8</b>
A) <b>ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN .....</b>	<b>8</b>
B) <b>VERHALTEN BEIM AUFTREten VON SYMPTOMEN IN DER SCHULE .....</b>	<b>9</b>
<b>C) MELDEPFLICHT .....</b>	<b>9</b>
D) <b>ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>9</b>
E) <b>INFORMATION UND UNTERWEISUNG ZU INFektIONSSCHUTZMAßNAHMEN .....</b>	<b>10</b>
F) <b>SCHULVERANSTALTUNGEN/ KONFERENZEN/ GREMIEN .....</b>	<b>10</b>
<b>II. <u>VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG .....</u></b>	<b>11</b>
<b>III. <u>LÜFTUNGSKONZEPT .....</u></b>	<b>11</b>
<b>IV. <u>LEHRERZIMMER .....</u></b>	<b>12</b>
<b>V. <u>PAUSENREGELUNG .....</u></b>	<b>12</b>
<b>VI. <u>GEBÄUDELEITSYSTEM .....</u></b>	<b>12</b>
<b>VII. <u>REINIGUNG, MATERIAL UND WC-ANLAGEN .....</u></b>	<b>12</b>
<b>VIII. <u>VERHALTENSREGELN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER .....</u></b>	<b>13</b>
<b>IX. <u>DOKUMENTATION .....</u></b>	<b>13</b>
<b>X. <u>SCHUTZ VON PERSONEN, DIE BESONDEREN GESUNDHEITLICHEN RISIKEN UNTERLIEGEN .....</u></b>	<b>13</b>
<b>A) <u>RISIKOGRUPPEN .....</u></b>	<b>13</b>
<b>B) <u>BESCHÄFTIGTE AUS RISIKOGRUPPEN UND BESCHÄFTIGTE MIT VULNERABLEN KINDERN .....</u></b>	<b>13</b>
<b>C) <u>SCHWERBEHINDERTE BESCHÄFTIGTE .....</u></b>	<b>14</b>
<b>D) <u>SCHWANGERE BESCHÄFTIGTE .....</u></b>	<b>14</b>
<b>XI. <u>ANHANG .....</u></b>	<b>15</b>
<b>XII. <u>INFektIONSSCHUTZ IM SCHULSPORT .....</u></b>	<b>15</b>
A) <b>ABSTAND UND KONTAKTLOSIGKEIT .....</b>	<b>15</b>
B) <b>SPIEL- UND SPORTGERÄTE .....</b>	<b>15</b>
C) <b>LÜFTUNGSMaßNAHMEN .....</b>	<b>15</b>
D) <b>SPORTARTSPEZIFISCHE HINWEISE .....</b>	<b>16</b>
E) <b>SCHULSPORTWETTBEWERBE .....</b>	<b>16</b>
<b>XIII. <u>INFektIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT .....</u></b>	<b>16</b>
<b>XIV. <u>INFektIONSSCHUTZ IM DARSTELLENDEN SPIEL .....</u></b>	<b>18</b>

## I. Allgemeine Schutzmaßnahmen



### IM FALLE EINER ERKRANKUNG

#### Kein Präsenzunterricht bei Erkrankung

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

#### Ausschluss vom Präsenzunterricht

- Personen, die auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die unter häuslicher Quarantäne isolierung stehen.
- Personen, mit begründetem Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion.

#### Testungen/Zutrittsverbot beachten

Nachweis eines negativen Testergebnisses oder Impf- oder Genesennachweis.



### REGELMÄSSIG LÜFTEN

- Räume mit Fensterlüftung alle 20 Minuten für ca. 5 Minuten lüften.
- Auch beim Einsatz von Luftreinigungsgeräten alle 20 Minuten lüften.



### KONTAKTDOKUMENTATION

- Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern dokumentieren.
- Bei Lernenden und Lehrenden Anwesenheit in der jeweiligen Lerngruppe sowie die Sitzordnung dokumentieren.



### SINGEN UND MUSIZIEREN

#### Singen, chorisches Sprechen und Spielen von Blasinstrumenten

- Lüftungsvorgaben beachten.
- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, wenn mehr als 5 Minuten gesungen wird.

### MINDESTABSTAND

- Der Mindestabstand kann im Schulbetrieb unterschritten werden.
- Wo möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.



### HYGIENE

Die allgemeinen Hygieneregeln (z. B. regelmäßige Händewaschen oder Händedesinfektion) gelten fort.



### MASKENPFLICHT

Vorgaben zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung beachten.



### ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, soll möglichst nur nach Anmeldung erfolgen.

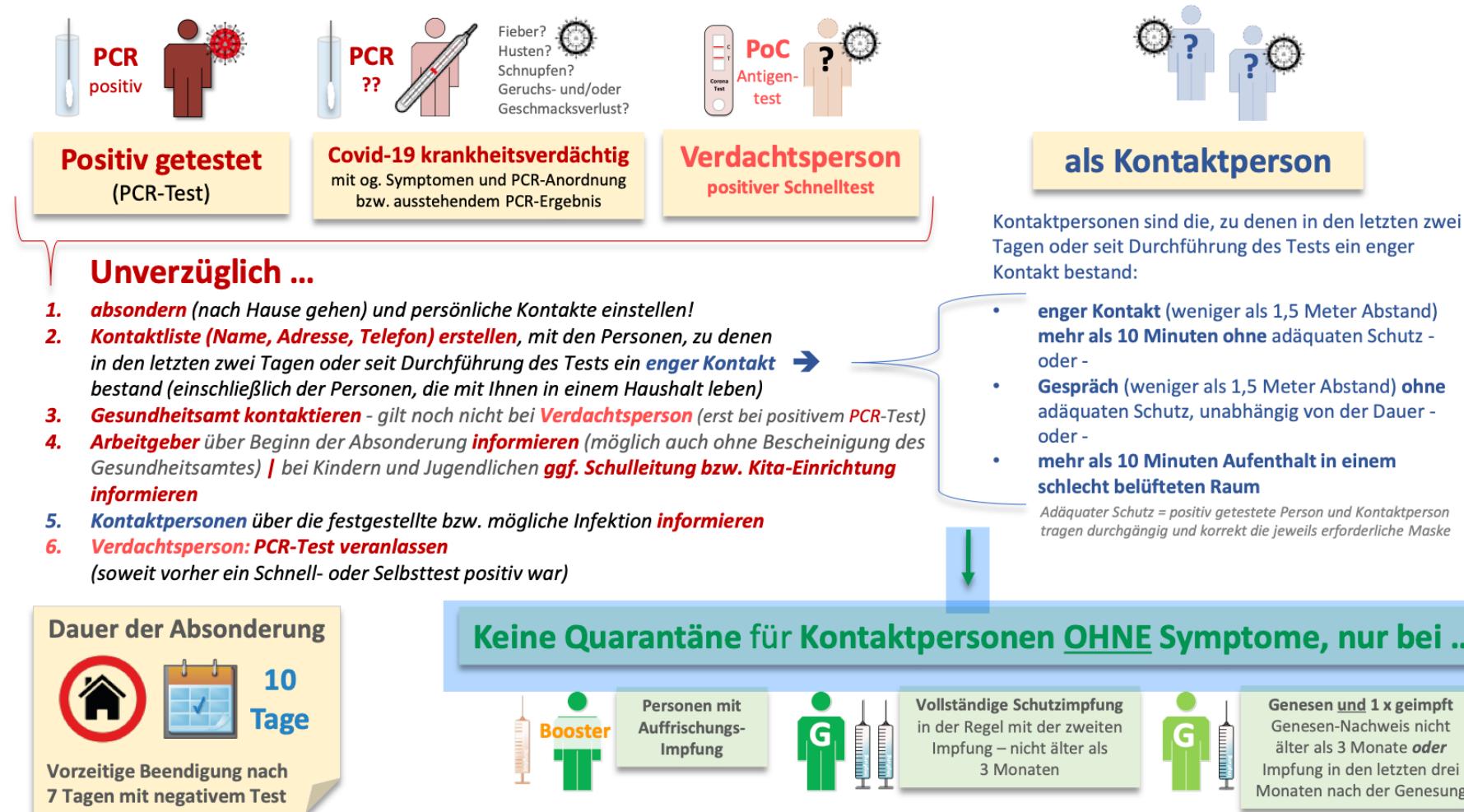


### MELDEPFLICHTEN BEACHTEN

- Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus der Schulleitung mitteilen.
- Auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 ist zu melden.

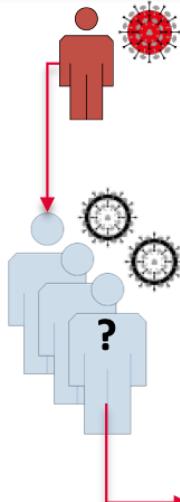


# Wann müssen Personen in die Absonderung (Quarantäne oder Isolation)?



Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung – gültig ab 15.01.2022

## Was gilt konkret für Kontaktpersonen?



### Positiv auf Covid-19 getestete Person

#### Feststellung und Information von Kontaktpersonen:

Personen zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des positiven Tests ein **enger Kontakt** bestand:

- **enger Kontakt** = (weniger als 1,5 Meter Abstand) **mehr als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz - oder -**
- **Gespräch** (weniger als 1,5 Meter Abstand) **ohne adäquaten Schutz, unabhängig von der Dauer - oder -**
- **mehr als 10 Minuten Aufenthalt in einem schlecht belüfteten Raum**

Wird eine Kontaktperson positiv auf Covid-19 getestet, dann beginnt die Kontaktfeststellung (für andere mögliche Kontaktpersonen) nach dem gleichen Muster von vorne.

*Adäquater Schutz = positiv getestete Person und Kontaktperson tragen durchgängig und korrekt den jeweils erforderlichen Mund-Nasen-Schutz*

#### Absonderung → für enge Kontaktpersonen nach obigen Kriterien



Frühere Beendigung  
der Absonderung



frühestens am 7. Tag  
nach dem letzten Kontakt  
zur positiv getesteten Person  
Bei **Schülerinnen/Schüler und  
Kindern** in Kitas etc. bereits am  
5. Tag nach dem letzten Kontakt



Test negativ  
Ende Absonderung



### Wichtig: Keine Quarantäne für Kontaktpersonen OHNE Symptome, nur bei ...



Personen mit  
Auffrischungs-  
Impfung



Vollständige Schutzimpfung  
in der Regel mit der zweiten  
Impfung – nicht älter als  
3 Monaten



Genesen und 1 x geimpft  
Genesen-Nachweis nicht  
älter als 3 Monate **oder**  
Impfung in den letzten drei  
Monaten nach der Genesung

*Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung – gültig ab 15.01.2022*

# Die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne oder Isolation) endet im Grundsatz ...

## bei einer Absonderung **mit** Krankheitssymptomen



**48 Stunden nach Symptomfreiheit,**  
jedoch **nicht vor Ablauf von 10 Tagen**  
nach dem ersten Auftreten von Symptomen



frühestens am **7. Tag**  
nach den ersten Symptomen  
und 48 Stunden symptomfrei

PoC-Antigen-Test



**Test negativ**  
**Ende Absonderung**

Bei Beschäftigten in Krankenhäusern,  
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen  
der Eingliederungshilfe kann die  
Beendigung der Pflicht zur Absonderung  
**nur durch eine PCR Testung** erfolgen.

## bei einer Absonderung **OHNE** Krankheitssymptome



**Mit Ablauf von 10 Tagen**  
nach dem Tag der Abstrichnahme  
des positiven PCR-Tests



frühestens am **7. Tag**  
nach dem positiven  
Testergebnis

PoC-Antigen-Test



**Test negativ**  
**Ende Absonderung**

### Wichtig:

Der Besuch einer Teststelle  
zur Verkürzung der Absonderungszeit ist im  
entsprechenden Zeitraum für alle Betroffenen  
grundsätzlich und ausdrücklich erlaubt.

Ein häuslicher Selbsttest  
ist zur Verkürzung **nicht** zulässig!

## bei einem positiven PoC-Antigen-Test (Verdachtsperson)

- wenn der anschließende **PCR-Test negativ** ausfällt – **SOFORT** –
- **oder** wenn der anschließende PCR-Test positiv war, **nach Ablauf von 10 Tagen**  
bzw. mit Möglichkeit der og. Verkürzung (7 Tage), abhängig ob **mit** oder **ohne**  
Krankheitssymptomen (siehe oben)

### Hinweis:

Die zuständige Behörde kann Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz erteilen,  
auch wenn sie von dieser Verordnung abweichen oder darüber hinausgehen.

### Nicht vergessen:

Gesundheitsamt und Schule bzw.  
Kindertageseinrichtung über negatives  
Testergebnis informieren!

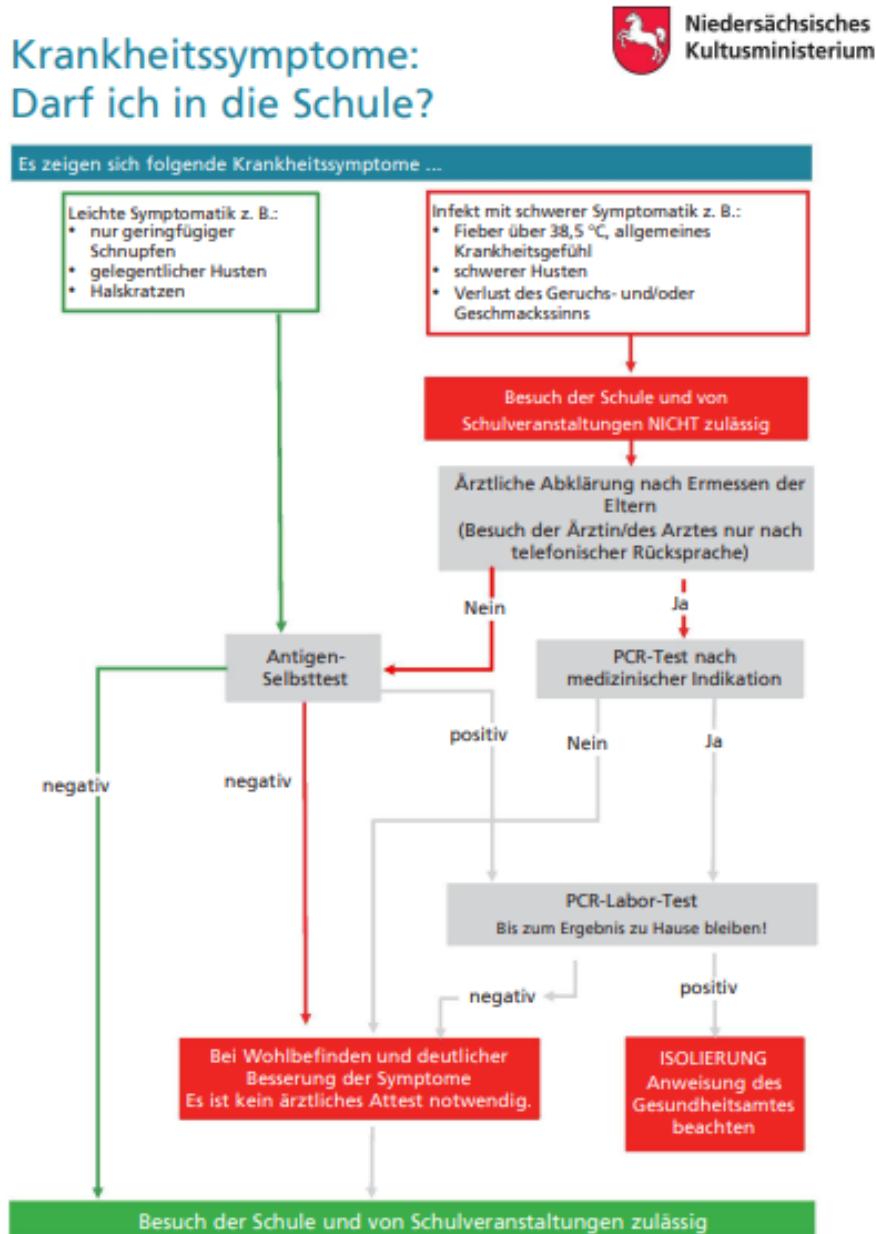
## Weitere grundsätzliche Maßnahmen:

	<p><b>Kohorten-Prinzip:</b> Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs bilden eine Kohorte. Die Kohorten sind voneinander getrennt und müssen Abstand halten.</p> <p><b>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</b> Im Schulgebäude und im Unterricht ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.</p>
	<p><b>Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden</b> z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang.</p> <p>(siehe auch <a href="https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/">https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</a> und Aushänge in Unterrichts- und Sanitärräumen.</p>
	<p><b>Kontaktbeschränkungen:</b> Kontakte sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken.</p> <p><b>Berührungen vermeiden:</b> Keine Umarmungen, kein Händeschütteln, keine „Ghetto-Faust“</p>
	<p><b>Husten und Niesetikette:</b> In die Armbeuge oder in ein Taschentuch (größtmöglichen Abstand halten).</p>
	<p><b>Gesicht nicht anfassen:</b> Augen-, Nasen- und Mundbereich nicht berühren. Erst Hände waschen.</p>
<p><b>Weitere Hinweise:</b></p>	<p><b>Aufzüge:</b> Nutzung der Aufzüge ist auf ein Minimum zu beschränken.</p>
	<p><b>Kein gegenseitiger Austausch von persönlichen Gegenständen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>z. B. persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte oder Trinkbecher.</li> <li><b>Ausnahme:</b> Materialien, die im Unterricht erstellt worden sind.</li> </ul>
	<p><b>Gemeinsame Nutzung von Gegenständen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsblätter und andere Materialien können ohne besondere Vorkehrungen im Unterricht genutzt werden.</li> <li>Taschenrechner und andere Utensilien zum schulischen Gebrauch dürfen nicht untereinander ausgetauscht werden.</li> </ul>
	<p><b>Hygiene bei Nahrungsmittel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Brotdosen, Getränke und Speisen dürfen nicht herumgereicht oder gemeinsam genutzt werden.</li> <li>Bei Feierlichkeiten: Der Verzehr von z.B. Geburtstagskuchen im Klassenverband ist zulässig. Speisen und Lebensmittel sollten nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler die Speisen nicht berühren. Vor Ort sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten möglich (z.B. hygienegerechte Portionierung durch die Lehrkraft auf individuelle Teller oder die Entnahme mit Servietten).</li> </ul>

	<p><b>Toilettennutzung:</b></p> <p>Toiletten dürfen nur von einer bestimmten Anzahl an Personen genutzt werden. Die Höchstzahl der Benutzer wird an der Toilette ausgewiesen.</p>
--	---

## Schulbesuch bei Erkrankungen

### a) Allgemein gültige Regeln



In Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V., Bezirk Hannover (BVJG) und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA)

Stand: 18.10.2021

- **Zusätzlich: Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich über Corona-Einreiseregeln informieren. Bei einer Quarantäne-Pflicht ist ihnen der Schulbesuch nicht gestattet.**
- **Nach einer Quarantäne ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorzulegen, dass die Quarantäne beendet ist.**
- Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

**b) Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule**

- Bei Krankheitssymptomen mit schwerer Symptomatik (s.o.) wird die betreffende Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert.

**c) Meldepflicht**

- Das **Auftreten einer Infektion** mit dem COVID-19-Virus ist der **Schulleitung unverzüglich mitzuteilen**. Sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind durch die Schulleitung dem Gesundheitsamt zu melden.
- Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z.B. Atemwegserkrankungen und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **und** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).
- **Auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z.B. Antigentest)** begründet einen **meldepflichtigen Verdacht**.
- Zu empfehlen ist ebenfalls, dass mögliche enge Kontaktpersonen (Geschwister, Kontakt zur besten Freundin/zum besten Freund usw. – siehe hier Merkblatt Kontaktpersonen oben) auch der Schulleitung gemeldet werden.

**d) Zutrittsbeschränkungen und Testverfahren**

- Lernende, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich bis Ende des 1. Halbjahres täglich testen. Das negative Ergebnis muss dokumentiert werden und von Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- **Im 2. Halbjahr:** Die Lernenden und Lehrenden sind dazu verpflichtet, sich dreimal die Woche (i.d.R. montags, mittwochs, freitags) mithilfe eines Antigentests zu testen, wenn kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt. Die Erziehungsberechtigten der Lernenden dokumentieren das negative Ergebnis anhand des ausgeteilten Dokuments.  
Wenn die **SchülerInnen dieses Dokument vergessen**, müssen sie sich im **Sekretariat melden** bzw. werden durch die Lehrkraft zum Sekretariat geschickt. Grundsätzlich erfolgt durch das **Sekretariat eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten und der/die betroffene SchülerIn wird nach Hause geschickt**. **Nur in Ausnahmefällen kann eine Nachtestung oder eine nachträgliche Bestätigung des durchgeführten Tests erfolgen.**
- Liegt ein Positivergebnis eines Lernenden vor, müssen alle Lernenden derselben Lerngruppe sich eine ganze Woche testen. Es startet dann das sogenannte **ABIT-Verfahren**.
- Das **ABIT-Verfahren** (anlassbezogenes intensiviertes Testen) schließt alle **Lernenden einer Lerngruppe, auch Geimpfte und Genesene, ein**.
- Geimpfte und Genesene können sich, außerhalb des ABIT-Verfahrens, grundsätzlich auch testen.

- Lernende, die einen **Test verweigern**, dürfen bei Abschlussprüfungen oder Klassenarbeiten das Schulgelände nicht betreten. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar.
- Grundsätzlich ist das Betreten des Schulgebäudes für **Erziehungsberechtigte (und externe Personen)** nur mit **Terminabsprache** und unter **2-G-Plus-Regeln** erlaubt.
- Der Zutritt für schulfremde Personen ist auf ein Minimum zu reduzieren und erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Zur Kontaktnachverfolgung sind die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule in der Verwaltung zu dokumentieren.
- **Das Zutrittsverbot gilt nicht für:**
  - Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an Klassenarbeiten sowie an Abschlussprüfungen, sofern sie getestet sind,
  - Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und
  - Personen in Notfalleinsätzen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, technischer Notdienst).

#### e) **Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen**

- Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zu unterrichten bzw. zu unterweisen.
- Die Klassenleitungen belehren die Schülerinnen und Schüler über den aktuellen Hygieneplan und **dokumentieren dies im digitalen Klassenbuch**.
- Vorsätzliche und wiederholte Missachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen können mit **erzieherischen Maßnahmen** und in **schweren Fällen mit Ordnungsmaßnahmen** sanktioniert werden, die u.a. zum Ausschluss des Präsenzunterrichts führen können.
- Allgemeine Verhaltensregeln sind im Gebäude und in den Unterrichtsräumen durch Aushänge veranschaulicht.

#### f) **Schulveranstaltungen/ Konferenzen/ Gremien**

- Elternabende/Konferenzen/ Tagungen von Gremien können stattfinden. Video- und Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen!
- Schulveranstaltungen:
  - Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten im ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“.
  - Soweit Praktika und andere außerschulische Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt: Maßgeblich sind die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.
  - Veranstaltungen sind unter Wahrung des Kohortenprinzips erlaubt (Bsp: Weihnachtsfeiern usw.).
  - **Der Zutritt von volljährigen externen Personen (etwa Eltern, Großeltern, Geschwister) ist von der Vorlage eines aktuellen Nachweises über eine negative Testung mittels PCR-Test (höchstens 48 Std. alt) oder PoC-Antigen-Test (höchstens 24 Std. alt) oder eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig. Der Zutritt ist zum Zwecke der Kontaktverfolgung zu dokumentieren. Die Belegung der Sitzplätze hat im Schachbrett muster zu erfolgen. Im Schulgebäude ist auch während der Feiern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Falle von Aufführungen können die Mitwirkenden die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig**

abnehmen. Es gilt die 2-G-Plus Regel, ausgenommen sind hier 3-fach geimpfte Personen, hier gilt 2-G.

- Tagesausflüge können nach Genehmigung der Schulleitung stattfinden.

## **II. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- **Im Unterricht sowie in gekennzeichneten Bereichen besteht eine Maskenpflicht. Maskenpausen sind den Lernenden zu gewähren.**
- Die Verpflichtung zum Tragen der Maske richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona Verordnung.
- **Geeignet/ erlaubt:**
  - FFP2/3-Masken ohne Ventil und OP-Masken
- **nicht geeignet/ nicht erlaubt:**
  - Visiere, FFP2/3-Masken mit Ventil und Stoffmasken
- Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten, Sportgeräten oder ähnlichen Gegenständen dürfen keine Maske, kein Schal oder Halstuch getragen werden, da die Gefahr des Hängenbleibens besteht (**Lebensgefahr**).
- Anträge auf Befreiung der Masken-Tragepflicht sind mit einem ärztlichen Attest bei der Schulleitung einzureichen.
- Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.
- Durchfeuchtete Masken sind auszutauschen.
- Liegen pädagogische Gründe vor, die ein Absetzen der Maske bedingen (Vorlesewettbewerb) kann die Maske kurz abgenommen werden. Es ist auf Abstand und eine angemessene Durchlüftung zu achten.
- **Maskenpausen sind bis 5 Minuten je Unterrichtsstunde während der Lüftungspause zu gewähren.**
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht **vorübergehend** nicht:
  - Während der Pausen im Freien, **soweit das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird**,
  - während Räume gelüftet werden, die Personen sich an ihrem Sitzplatz befinden und sich nur wenige Menschen im Raum befinden,
  - beim Essen und Trinken, solange die Personen ihren Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird,
  - bei der Ausübung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
  - bei der Sportausübung,
  - während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das **Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird**,
  - wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist (z.B. im Sprachunterricht).
  - **wenn man durch einen Attest befreit ist. Das Attest ist nur für einen gewissen Zeitraum gültig.**

## **III. Lüftungskonzept**

- Das „**20 –5 –20 Prinzip**“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) ist anzuwenden. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig

geöffnete Fenster zu erfolgen (eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!). **Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist**, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.

- In den kleinen und großen Pausen soll stoßgelüftet werden!
- Während des Lüftens findet grundsätzlich Unterricht statt!
- Die Luftgüteampe, die die CO<sup>2</sup>-Konzentration misst, erinnert zusätzlich an das regelmäßige Lüften. Lüftungsmaßnahmen erfolgen abhängig von der CO<sup>2</sup>-Konzentration. Steigt diese über 1.000 ppm ist das Lüften vorzunehmen.
- Die CO<sup>2</sup>-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kann genutzt werden. Sie bestimmt die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung und erinnert an die nächste Lüftung.

#### **IV. Lehrerzimmer**

- Der Konferenzraum wird als zusätzliches Lehrerzimmer benutzt.
- Grundsätzlich ist eine MNB im Lehrerzimmer zu getragen.  
Ausnahmen: Während die Räume gelüftet werden und beim Essen und Trinken, sofern sich die Lehrkräfte an ihren Sitzplätzen befinden und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

#### **V. Pausenregelung**

- Eine Pausenaufsicht pro Jahrgang.
- Jeder Jahrgang hat einen festen Pausenbereich (Kohorten-Trennung)
- Regenpausen:
  - Regenpausen werden durch die Schulleitung über die zentrale Durchsage bekannt gegeben.
  - Während der Regenpausen in der ASS-Agora (JG 6), Agora (JG 7/8 im Wechsel) sowie in den Vorfluren (JG 5 und 10) besteht eine MNB-Pflicht.

#### **VI. Gebäudeleitsystem**

- Um unnötige Menschenansammlungen zu umgehen, wird zeitweise ein Gebäudeleitsystem das sichere Bewegen innerhalb des Schulgebäudes gewähren. Dazu gehören:
  - Richtzeichen (Ge- oder Verbote), beschaltete Ein- und Ausgänge zu den Pausenhöfen, eine geregelte Treppenführung
- Es dürfen sich keine SuS oder Gäste zum "Verweilen" in der Pausenhalle oder den Fluren aufhalten.

#### **VII. Reinigung, Material und WC-Anlagen**

- Folgende Bereiche im Schulgebäude werden mit üblichen Reinigungsmitteln besonders **gründlich und täglich** gereinigt werden:
  - Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
  - Treppen- & Handläufe, Lichtschalter
  - Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche.
  - Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.
  - Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.
- In Sanitärbereichen werden Toiletten, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich gereinigt.
- Des Weiteren werden alle Tisch- und Stuhloberflächen sowie die Fußböden in den Klassenräumen täglich gründlich gereinigt.
- Ausreichender Bestand an Papierhandtüchern, Seife und Flächen-Desinfektionsmittel wird regelmäßig überprüft. Ansprechpartner ist hierzu der Sicherheitsbeauftragte: Marc Friedrich

- Seife und Papierhandtücher für die Klassenräume können im Sekretariat empfangen werden.

## **VIII. Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler**

- Zu Schulbeginn begeben sich alle Schülerinnen und Schüler direkt in den Unterrichtsraum (Menschentrauben vor und im Gebäude sind unbedingt zu vermeiden).
- Wenn möglich, von öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bus und Bahn) auf alternative Beförderungsmittel für den Schulweg ausweichen (zu Fuß gehen, Fahrradfahren, sich im Auto bringen lassen).
- Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde achten alle Schülerinnen und Schüler auf ihre gründliche Handhygiene. Gleiches gilt auch nach den großen Pausen, vor dem Essen, vor und nach dem Schulsport, nach dem Toiletten-Gang und nach Husten oder Niesen (sowie jederzeit nach Bedarf). Bitte die Kennzeichnungen im Sanitärbereich beachten sowie den Mindestabstand jederzeit wahren.
- Die WC-Nutzung ist eingeschränkt (max. 6 SuS) und durch ein Einbahnstraßensystem gekennzeichnet.
- Das Betreten der Verwaltung durch SuS ist nur in dringenden Angelegenheiten erlaubt (einzelnen). Hinweise sind zu beachten.

## **IX. Dokumentation**

- Dokumentation von Besuchern (Erziehungsberechtigte, Handwerker, o.ä.) erfolgt immer durch das Sekretariat. Die Dokumentation muss drei Wochen aufbewahrt werden.
- Dokumentation der einzelnen Kohorten im digitalen Klassenbuch.
- Dokumentation von Abweichungen des Kohorten-Prinzips durch bspw. den Ganztagsbetrieb (Mensabesuche; AG's).
- Sitzpläne und -änderungen sind aufzuzeichnen und im Klassen-/Kursbuch zu verzeichnen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden. Änderungen sind den Jahrgangsleitungen umgehend mitzuteilen, hierzu werden die Änderungen dokumentiert und die handschriftlichen Aufzeichnungen werden ins Fach der JGL gelegt.
- Dokumentation der eingesetzten LK in den Klassen/ Kursen (Vertretungsplan).

## **X. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen**

### **a) Risikogruppen**

- Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler ist allein nicht möglich.
- Vielmehr sollten behandelnde Ärzte bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, chronischen Nieren- und Lebererkrankungen, mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem (siehe Vorgaben des RKI) individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

### **b) Beschäftigte aus Risikogruppen und Beschäftigte mit vulnerablen Kindern**

- Beschäftigte, bei denen das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, sowie Beschäftigte mit vulnerablen Kindern/Angehörigen können grundsätzlich im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden.
- Lernende können sich vom Präsenzunterricht durch ein ärztliches Attest befreien lassen, wenn:
  - das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme für die Schule verhängt hat.
  - der Lernende einen sonderpädagogischen Bedarf besitzt (Förderschwerpunkte: GE, Motorische Entwicklung, Hören und Sehen).

- Lernende sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (Ärztlicher Attest notwendig).

**c) Schwerbehinderte Beschäftigte**

- Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Homeoffice zu ermöglichen.

**d) Schwangere Beschäftigte**

- Pauschale Corona-Schutzmaßnahmen für Schwangere sind nicht vorgesehen.
- Es ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz maßgeblich.
- Der Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht und für außerunterrichtliche Angebote richtet sich nach dem Ergebnis dieser individuellen Gefährdungsbeurteilung.

**Burgwedel, 18.01.2022**

**Dr. M.G. Schinze-Gerber**  
**Gesamtschuldirektor**

**Marc Friedrich**  
**Sicherheitsbeauftragter**    **Louisa Klinge**  
**Stellv. Sicherheitsbeauftragte**

## **XI. Anhang**

## **XII. Infektionsschutz im Schulsport**

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Im Übrigen gilt Folgendes:

### **a) Abstand und Kontaktlosigkeit**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

**Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, bleiben untersagt.**

Ab Stufe 2 erfolgt der Schulsport kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird.

Ab Stufe 4 (Szenario B) gilt: Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

#### **Reglung Fußball in den Pausen:**

**Die Lernenden dürfen in den Pausen ohne Einschränkungen Fußball spielen.**

### **b) Spiel- und Sportgeräte**

Die gemeinsame Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt.

In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

### **c) Lüftungsmaßnahmen**

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

In der Turnhalle sind während der Unterrichtszeit die Belüftungsanlagen in Betrieb. Damit wird entsprechend die gegenwärtige Belüftungsanordnung umgesetzt.

#### **d) Sportartspezifische Hinweise**

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben untersagt.

Ab Stufe 3 gilt ergänzend: Es sind die nachfolgenden sportartspezifischen Hinweise zu beachten.

#### **e) Schulsportwettbewerbe**

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

Mirco Wünsch, Fachleitung Sport (komm.)

Stand 17.01.2022

### **XIII. Infektionsschutz im Musikunterricht**

#### **Folgende Hinweise gelten ab Warnstufe 1**

##### **Singen**

###### **Singen im Unterricht:**

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen kann unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften. Die Lüftungsvorgaben (20 – 5 – 20 Prinzip) sind einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen von MNB verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.

Blasinstrumente sind mit personenbezogen Mundstücken zu benutzen oder die Mundstücke sind zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen. Ein „Ausblasen“ der Instrumente ist zu unterlassen.

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.

#### **Davon abweichend gilt unterhalb Warnstufe 1 :**

- **Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe** kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:
  - großer Unterrichtsraum: Abstand von mind. 2 Metern zwischen Personen.
  - Zum Singen versetzt aufstellen und alle in dieselbe Richtung singen.
  - Neben den Lüftungsvorgaben auch vor sowie nach 20 Minuten dem Singen gut lüften.
- **Chorsingen in der Kohorte (klassenübergreifend) und Einzelunterricht Gesang** darf unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  - großer Raum (z.B. Agora): Abstand von mind. 2 Metern zwischen Personen.

- Pro 10 m<sup>2</sup> Fläche darf sich maximal eine Schülerin / ein Schüler aufhalten.
- Zum Singen versetzt aufstellen und alle in dieselbe Richtung singen.
- Neben den Lüftungsvorgaben auch vor sowie nach 20 Minuten dem Singen gut lüften.

## Instrumentalunterricht

### a) Blasinstrumente

- **Ab Warnstufe 1:** Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Unter freiem Himmel ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- **Unterhalb Warnstufe 1:** Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen
  - Der Raum ist nach den Lüftungsvorgaben zu lüften.
  - Mindestabstand von 2 Metern in Blasrichtung (seitlich 1,5 Meter)
  - Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potenziell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
  - Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
  - Im Rahmen der täglichen Reinigung (Unterhaltsreinigung) ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen.
  - Blasinstrumente sind mit personenbezogenen Mundstücken zu benutzen oder zwischen den Nutzungen mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger) zu reinigen.

### b) Andere Instrumente als Blasinstrumente

- Die geltenden Abstandsregelungen sind beim Musizieren einzuhalten.
- Keine Weitergabe oder gemeinsame Nutzung von Instrumenten während des Unterrichts.
- Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Keyboards: Da in der Einübungphase von Liedern mit Kopfhörern gespielt wird, müssen die Schülerinnen und Schüler eigene Kopfhörer mitbringen.

## Unterrichtsorganisation

- Vor dem Betreten des Musikraums müssen die Hände gereinigt werden. Dies geschieht im Klassenzimmer oder auf der Schultoilette, da sich die Waschbecken in den Musikräumen zu nah an Steckdosen / elektronischen Geräten befinden.
- Fenster und Türen sind während des Unterrichts geöffnet bzw. wird der Raum nach dem 20-5-20 Prinzip gelüftet (abhängig von der Außentemperatur). Es ist Rücksicht auf umliegende Klassenzimmer zu nehmen (Lautstärke beim Einsatz von Perkussionsinstrumenten).
- Persönliche Arbeitsmaterialien der Schüler/-Innen dürfen nicht getauscht werden.

- Instrumentenausgabe erfolgt einzeln, nachdem sich die Schülerinnen und Schüler für ein Instrument entschieden haben. Ein Wechsel ist aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Reinigung zwischendurch nicht gestattet.

Katja Krüger, Fachleitung Musik (komm.)

Stand 19.01.2022

#### XIV. Infektionsschutz im Darstellenden Spiel

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes: Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt.

Zu Singen und chorischem Sprechen sind die Vorgaben für den Musikunterricht zu beachten. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder mit dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

Bei der wechselnden Nutzung von Gegenständen muss sich jede/r Theaterspielende vor der Nutzung des Gegenstands die Hände waschen. Gegenstände, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.